## TEIL B - TEXT -

#### 1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. mit § 11 BauNVO

- Im festgesetzten sonstigen Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe ist nur ein Baumarkt mit einer Verkaufsfläche von max. 5.000 qm einschließlich eines max. 700 gm großen kundenzugänglichem Außenlagers zulässig. Darüberhinaus ist eine Speisegaststätte (z. B. Imbiss oder Bistro) zulässig.
- Das Warensortiment wird auf folgende branchentypische Warengruppen beschränkt:
  - Bauelemente (z. B. Fenster, Türen, Türzargen)
  - Baustoffe (z. B. Abflußrohre, Dachpappe, Zement)
  - Bodenbeläge (z. B. PVC-Beläge, Teppichauslegware)
  - Elektro (z. B. Außenleuchten, Installationsmaterial)
  - E-Maschinen (z. B. Bohrmaschinen, Schweißgeräte, Kreissägen)
  - Farben und Tapeten (z. B. Malerwerkzeug, Holzveredelung, Lacke)
  - Garten (z. B. Blumensaat, Palisaden, Topfpflanzen, Kübelpflanzen)
  - Hartwaren (z. B. Werkzeuge, Nägel, Schrauben usw., Baubeschläge, Fahrradzubehör, Autozubehör)
  - Holz und Platten (z. B. Spanplatten, Dachplatten, Parkett)
  - Innendekorationen (z. B. Bilderrahmen, Kunstdrucke, Jalousien)
  - Keramikfliesen (z. B. Bodenfliesen, Wandfliesen, Verlegezubehör)
  - Möbelbauteile (z. B. Regale, Fronten, Lamellentüren, Regalböden)

#### Ausdrücklich ausgeschlossen werden:

- Audio- und Videogeräte, Fotooptik, Geräte der Unterhaltungselektronik
- Fertigmöbel, Möbelbausätze

22

#### 2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird eine abweichende Bauweise (a) gem. § 22 Abs. 4 BaulkVO festgesetzt. Abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 2 sind auch Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig. Im übrigen gilt § 22 Abs. 1 Satz 1 BauNVO.
- Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes ist eine Überschreitung der fest-gesetzten Grundflächenzahl unter Berücksichtigung der Grundflächen gem. § 19 Abs. 4 Ziffer 1-3 BauNVO bis zu 0,7 zulässig.
- 23 Eine Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe (Firsthöhe) von max. 35 m über N.N. ist für untergeordnete Bauteile bis zu 3,0 m zulässig.

#### GRUNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN § 9 (1) 25a und 25b BauGB

- Die festgesetzten zu pflanzenden Einzelbäume sind in gleicher Art und Qualität wie die bereits zu erhalten festgesetzten Einzelbäume vorzusehen.
- Die als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume bzw. Bepflanzungen sind auf Dauer zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang in gleicher Art zu ersetzen.
- 33 Die an der Straße Meessen festgesetzte 10 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bei an der Sträuchern und sonstigen Bepflanzunen ist als Z-reihige Hecke unter Beinmen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzunen ist als Z-reihige Hecke unter Verwendung von Weißdorn, Hartriegel, Haselnuß, Pfaffenhütchen, Schlehe, Hundsrose und wolliger Schneeball zu bepflanzen, Pro 1,5 qm ist eine Pflanze vorzusehen.

#### FLÄCHEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE 4.0 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES NACH § 9 (1) 24 BauGB

4.1 Die entlang des "Willinghusener Weges" bestehende Schallschutz-Pflanzung ist zur Sicherstellung des Schallschutzes zu Gunsten der südlich gelegenen Wohnbebauung dauernd zu erhalten. Bei Abgang einzelner Pflanzen sind diese in gleicher Art und Qualität nachzupflanzen (siehe Teil B – Text- Ziffer 6 der ursprünglichen Planfassung des Bebauungsplanes Nr. 22).

### Hinweis:

Für Gebäude, die innerhalb der Flächen für Sicherheitsabstände zu Hochspannungsleitungen errichtet werden sollen, sind besondere bauliche Vorkehrungen und Sicher-heitsmaßnahmen erforderlich, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen abzustimmen sind.

# ZEICHENERKLÄRUNG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Sonstige Sondergebiete (gem. § 11 BauNVO)

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 (1) 1 BauGB

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

SO

I. FESTSETZUNGEN

30	sonstige sondergeolete (gem. g 11 baunvo)			
GEH	Großflächige Einzelhandelsbetriebe			
FH max. 35 m ü. NN	Firsthöhe als Höchstmaß über NN			
0,4	Grundflächenzahl			
	BAUWEISE, BAUGRENZEN	8	9 (1) 2	BauGB
a		3		
	abweichende Bauweise			
	Baugrenzen			
L	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE	3	9 (1) 4	BauGB
St	Stellplätze			
	VERKEHRSFLÄCHEN	3	9 (1) 11	BauGB
344 M	Straßenverkehrsflächen			
	Straßenbegrenzungslinie			
<b>A</b>	Ein-bzw. Ausfahrten			
	HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN	3	9 (1) 13	BauGB
+-+	Hochspannungsleitungen – oberirdisch			
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISIONS- SCHUTZGESETZES	•	9 (1) 24	BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelt- einwirkungen im Sinne des Bundes-Immisionsschutzgesetzes (Lärmschutz)			
	ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	certon	9 (1) 25a 9 (1) 25b	BauGB BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen			
0000000	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen			
0/0	Anpflanzgebot für Einzelbäume / Erhaltungsgebot für Einzelbäume			
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 22 DER GEMEINDE OSTSTEINBEK	3	9 (7)	BauGB
11.	DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER			
	vorhandene Flurstüchsgrenzen			
11	Flurstücksbezeichnungen			
1////	vorhandene Bebauung			
10,0	Bemaßung in Meter			
TIL	Böschungen			
	Gittermast für Hochspannungsleitungen			
III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN				
Umgrenzung von Flächen für die besondere bauliche Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind (Sicherheitsabstande zu Hochspannungsleitungen)				
Aufgestellt am : Geändert am : (Stand)	01.06.1995 PLANU 10.12.1996 JÜRGEN 17.02.1998 RAPSACKER 12 TEL: 04.51-8.7987	A N	D E R 23556 LÜ	S S E N
	122. 0431-07707			

Lübeck, den (607 98 Greek of

## SATZUNG DER GEMEINDE OSTSTEINBEK

## über den Bebauungsplan Nr. 22, 1. Änderung

Gebiet: Flurstücke 33/11 und 33/12,

umschlossen im Norden durch die Straße "Meessen",

im Westen durch den Möbelmarkt "Wertkauf

im Süden durch die Straße "Willinghusener Weg",

im Osten durch das Flurstück 32/11.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschluß-fassung durch die Gemeindevertretung vom 29.06.1998 folgende Satzung über der Bebauungsplan Nr. 22, 1. Änderung für das Gebiet: Purstücke 3311 und 3312, unschlossen im Norden durch die Straße "Messes", im Westen den Mo-belmarkt "Wertkauf", im Süden durch die Straße "Willinghusener Weg" und im Osten durch das Flurstück 32/11, bestehend aus der Planzeischnung (Teil a) und dem Text (Teil B), erlassen

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20 ng 1996. Die ortsübliche Be-kanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Bergedorfer Zeitung" am 06.12.1996 er-Oststeinbek, den 2 9. MRZ. 1999

Gemeinde Oststeinbe

frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §: GB ist in der Zeit vom 16.12 1996 bis z Rahmen einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 Satz 996 bis zum 15.01.199

Oststeinbek, den 2 9. MRZ. 1999

Der Beauftragte gemäß § 127

e von der Planung berührten Träger öffentlicher Be-nge sind mit Schreiben vom 31.01.1997 zur Abgabe ner Stellungnahme aufgefordert worden.

Oststeinbek, den 2 9. MRZ. 1999

neindevertretung hat am auungsplanes mit Begri am 20.01.1997 den Entwurf egründung beschlossen und zur Auslegung besti

Oststeinbek, den 2 9. MRZ. 1999

Gemeinde Oststeinheit

Der Beauft agte gemäß § 127 G

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (1eil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begrundung habben in der Zeit vom 03 02 1997 bis zum 03 03 1997 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anzegungen wahrend der Ausleigungshist von Jedermann schriftlich öder zu Niederschlitz ungebracht werden konnen, am 24.0 11997 in der sehrlit worgebracht werden konnen, am 24.0 11997 in der gegebrer zeitung "ortsublich bekänntigemacht worderigegebrer zeitung" offstublich bekänntigemacht worden gegebrer zeitung "ortsublich bekänntigemacht worden gegebrer zeitung" offstublich bekänntigemacht worden gegebrer zeitung "ortsublich bekänntigemacht worden gebrer zeitung" offstublich bekänntigemacht worden gebrer zeitung "ortsublich bekänntigemacht wer den gebrer zeitung offstublich bekänntigemacht wer den gebrer zeitung offstublich bekänntigemacht wer den gebrer zeitung gebrer zeitung den gebrer zeitung gebrer zeitung den gebrer zu gebrer zeitung den gebrer zeitu

Oststeinbek, den 2 9. MRZ. 1999

2 6. März 1999

Ahrensburg den 2 6. März 1999

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anre-gungen der Burger sowie die Stellungnahmen der Träger offentlicher Belange am 27.04.1998 und am 29.06.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Oststeinbek, den 2 9. MRZ. 1999

Der Beauftragte o

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentli-chen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Plan-zeichnung (Tell A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 25.05.1998 bis zum 08.06.1998 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen.

Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von je-dermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend ge-macht werden können, am 14.05.1998 in der "Berge-dorfer Zeitung" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Oststeinbek, den 2 9. MRZ. 1999

Gemeinde Oststeinbek

Der Beauftran

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 29,06-1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begrundung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluf der Gemeindevertretung vom 29,06.1998 entsprechend gebilligt.

2 9. MRZ. 1999 Oststeinbek, den

Der Beauftragte gema

Die Bebauungsplansalzung, bestehend aus der Plan-zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Oststeinbek, den 2 9. MRZ. 1999

Gemeinde Oststeinb

Oststeinbek, den - 1. APR. 1999